



Gemeinde  
Hohe Börde

## **Gebührensatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtun- gen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 10.12.2024 die nachfolgende Gebührensatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde beschlossen.

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser, sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Bei Familienfeiern wird der Tag zur Vorbereitung nicht berechnet, sofern er nicht den Charakter einer Vorfeier (z. B. Polterabend) hat. Ein Anspruch auf einen Vorbereitungstag besteht nicht.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Räume genutzt, so wird für jede Raumnutzung eine Gebühr erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller, mehrere Antragsteller sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Einteilung in Benutzerkategorien**

- (1) Kategorie 1a: Gewerbliche Veranstaltungen, Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und vergleichbaren Organisationen aus der Gemeinde Hohe Börde mit Gewinnerzielungsabsicht.  
Kategorie 1b: Gewerbliche Veranstaltungen, Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und vergleichbaren Organisationen auswärtiger Benutzer mit Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Kategorie 2: Privat- und Familienfeiern aus der Gemeinde Hohe Börde.
- (3) Kategorie 3: Privat- und Familienfeiern auswärtiger Benutzer.
- (4) Kategorie 4: Zusammenkünfte von örtlichen Jugend- und Seniorenvereinigungen und Veranstaltungen, der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen ohne Gewinnerzielungsabsichten, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von örtlichen Vereinen, Verbänden und kirchlichen Einrichtungen mit kulturellem, sportlichem oder gemeinnützigem Charakter ohne Erhebung von Eintrittsgeld oder sonstiger Gewinnerzielungsabsicht sowie interne Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und vergleichbaren Organisationen aus der Gemeinde Hohe Börde.  
Hierzu zählen auch Veranstaltungen von örtlichen eingetragenen Vereinen, welche zur Erfüllung ihrer gemeinnützigen Zwecke eine kommerzielle Veranstaltung mit Gewinnerzielungsabsicht durchführen. Es kommt hierbei auf die Gesamtverhältnisse der Gemeinnützigkeit des Vereines an, nicht auf die Gewinnerzielungsabsicht der einzelnen Veranstaltung.

## **§ 4**

### **Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht nach Zugang des Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren sowie die Kautions sind unter Angabe des Benutzungsverhältnisses nach Zugang des Gebührenbescheides, welcher eine entsprechende Fristsetzung enthält, auf das Konto der Gemeinde Hohe Börde zu zahlen.  
Die Kautions wird nach Feststellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung an den Benutzer/Veranstalter überwiesen.
- (3) Aus begründetem Anlass kann ganz oder teilweise die Nutzung untersagt werden, ohne dass hierdurch der Benutzer Anspruch auf Entschädigung hat.
- (4) Können die Dorfgemeinschaftshäuser, sonstigen Räume sowie deren Ausstattung aus Gründen, die von der Gemeinde Hohe Börde zu vertreten sind, nicht genutzt werden, so entsteht keine Gebührenpflicht. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet. Regress ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antragsteller ist nach erfolgter Benutzungszusage an den Vertrag gebunden. Tritt er nach erteilter Benutzungszusage vom Vertrag zurück oder erfüllt ihn nicht, entsteht eine Verwaltungsgebühr gemäß des Gebührenverzeichnisses als Gebührenschuld.
- (6) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese gemeinsam mit den Verwaltungskosten/Gebühren etc. zu erheben. Gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs/den Gebühren etc. in der gesetzlich festgesetzten Höhe erhoben.

## **§ 5**

### **Härtefallregelung**

Auf Antrag eines Vereines mit Sitz in der Gemeinde Hohe Börde kann die Gebühr maximal bis zur Hälfte reduziert werden, zur Deckung eines Verlustes aus der Veranstaltung der Kategorie 1a. Der Nachweis ist zu erbringen durch eine Kopie der vollständigen Abrechnung mit Unterschrift des Vorsitzenden und des Kassenwartes sowie einer Kopie des entsprechenden Vorstandssitzungsprotokolls. Die Entscheidung obliegt dem Ortschaftsrat.

**§ 6**  
**Gebührenverzeichnis**

**I. Kategorie 1a und 1 b gemäß § 3 Absatz 1**

Ortsteil	Gebäude	max. Anzahl Personen	Kategorie 1a			Kategorie 1b		
			Gebühr	Kaution	Kaution mit Disco	Gebühr	Kaution	Kaution mit Disco
Bornstedt	Dorfgemeinschaftshaus Kleiner Saal	35	180,00 €	200,00 €	1.000,00 €	220,00 €	200,00 €	nein
Bornstedt	Dorfgemeinschaftshaus Großer Saal	125	360,00 €	400,00 €	1.000,00 €	420,00 €	400,00 €	1.000,00 €
Groß Santerleben	Kultursaal	120	360,00 €	400,00 €	1.000,00 €	420,00 €	400,00 €	1.000,00 €
Hermsdorf	Mehrgenerationenhaus	100	360,00 €	400,00 €	1.000,00 €	420,00 €	400,00 €	1.000,00 €
Nordgermersleben	Kronprinz Saal	100	360,00 €	400,00 €	1.000,00 €	420,00 €	400,00 €	1.000,00 €
Schackensleben	Prokonhalle Olvezentrum	200	360,00 €	400,00 €	1.000,00 €	420,00 €	400,00 €	1.000,00 €
Schackensleben	mobile Bühne in der Prokonhalle		40,00 €	-	-	40,00 €	-	-
Schackensleben	Tanzboden in der Prokonhalle		60,00 €	-	-	60,00 €	-	-
Wellen	Bürgerhaus	200	360,00 €	400,00 €	1.000,00 €	420,00 €	400,00 €	1.000,00 €
Wellen	mobile Bühne im Bürgerhaus		40,00 €	-	-	40,00 €	-	-
Hüpfburg	Model Feuerwehr/ Model Kuh	nur Kinder	100,00 €	50,00 €	nein	130,00 €	50,00 €	nein

**II. Kategorie 2 bis 4 gemäß § 3 Absätze 2, 3 und 4**

Ortsteil	Gebäude	max. Anzahl Personen	Kategorie 2		Kategorie 3		Kategorie 4	
			Gebühr	Kaution	Gebühr	Kaution	Gebühr	Kaution
Ackendorf	Mehrzweckraum Feuerwehr	50	45,00 €	50,00 €	60,00 €	50,00 €	-	-
Bornstedt	Dorfgemeinschaftshaus Kleiner Saal	35	110,00 €	50,00 €	135,00 €	50,00 €	-	-
Bornstedt	Dorfgemeinschaftshaus Großer Saal	125	120,00 €	100,00 €	180,00 €	100,00 €	-	-
Eichenbarleben	Kulturraum	30	110,00 €	100,00 €	160,00 €	100,00 €	-	-
Eichenbarleben	Kultursaal	100	120,00 €	150,00 €	220,00 €	150,00 €	-	-
Groß Santersleben	Kultursaal	120	120,00 €	150,00 €	220,00 €	150,00 €	-	-
Groß Santersleben	Mehrzweckraum Hopfen-Infohaus	35	110,00 €	150,00 €	135,00 €	150,00 €	-	-
Hermsdorf	Mehrgenerationenhaus	100	120,00 €	200,00 €	240,00 €	200,00 €	-	-
Hohenwarsleben	Mehrzweckraum	30	50,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	-	-
Mammendorf	Steinhaus	30	60,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	-	-
Nordgermersleben	Kronprinz Gaststube ohne Nutzung Kegelbahn	45	60,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	-	-
Nordgermersleben	Kronprinz Gaststube mit Nutzung Kegelbahn	45	90,00 €	100,00 €	135,00 €	100,00 €	-	-
Nordgermersleben	Kronprinz Saal	100	120,00 €	150,00 €	220,00 €	150,00 €	-	-
Ochtmersleben	Mehrzweckraum Gemeindehof	30	50,00 €	100,00 €	60,00 €	100,00 €	-	-
Rottmersleben	Schlachthaus je Schwein		85,00 €	50,00 €	85,00 €	50,00 €	-	-
Schackensleben	Versammlungsraum Olvezentrum	30	60,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	-	-
Schackensleben	Prokonhalle Olvezentrum	200	120,00 €	100,00 €	220,00 €	100,00 €	-	-
Schackensleben	mobile Bühne in der Prokonhalle		40,00 €	-	-	40,00 €	-	-
Schackensleben	Tanzboden in der Prokonhalle		60,00 €	-	-	60,00 €	-	-
Wellen	Versammlungsraum	20	85,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	-	-
Wellen	Bürgerhaus	200	120,00 €	150,00 €	240,00 €	150,00 €	-	-
Wellen	mobile Bühne im Bürgerhaus		40,00 €		40,00 €		-	-
Hüpfburg	Model Feuerwehr/Model Kuh	nur Kinder	100,00 €	50,00 €	130,00 €	50,00 €	-	-

### **III. Allgemeine Bestimmungen**

#### **a) Verwaltungsgebühr**

Gemäß § 3 Absatz 5 ist der Antragsteller nach erfolgter Benutzungszusage an den Vertrag gebunden. Tritt er nach erteilter Benutzungszusage vom Vertrag zurück oder erfüllt ihn nicht, entsteht eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 €.

In begründeten Einzelfällen können Härtefallregelungen getroffen werden, über diese entscheidet der Ortsbürgermeister.

#### **b) Beschädigungen, Bruch oder Verlust von Einrichtungsgegenständen**

Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von dem Benutzer/Veranstalter finanziell entsprechend dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Das Gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.

#### **c) Reinigungspauschale**

Bei nicht erfolgter Endreinigung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 100,00 € erhoben.

Bei notwendiger Nachreinigung des Geschirrs ist eine Berechnung von 30,00 € durch Abzug von der Kautions möglich.

#### **d) Trauerfeiern**

Bei einer Trauerfeier wird die Hälfte der Nutzungsgebühr erhoben. Eine Kautions wird nicht erhoben.

#### **e) Nutzung Inventar Bürgerhaus im Ortsteil Wellen**

Für die Nutzung des Inventars (Geschirr, Besteck etc.) im Bürgerhaus, welches sich im Eigentum des Vereins „Bürger für Wellen e. V.“ befindet, ist eine gesonderte Abstimmung zwischen Nutzer und dem Verein notwendig.

#### **f) Nutzung Inventar Mehrzweckraum Feuerwehr im Ortsteil Ackendorf**

Für die Nutzung des Inventars (Geschirr, Besteck etc.) im Mehrzweckraum Feuerwehr, welches sich im Eigentum des Feuerwehrvereins befindet, ist eine gesonderte Abstimmung zwischen Nutzer und dem Verein notwendig.

#### **g) Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Bornstedt**

Sind in beiden Räumlichkeiten Veranstaltungen bzw. Feiern angemeldet, wird die Benutzung der Küche grundsätzlich der Veranstaltung im Großen Saal zugeordnet. In solchen Fällen erhält der Benutzer des Kleinen Saals eine Ermäßigung in Höhe von 20,00 €.

#### **h) Nutzung der Prokonhalle Olvezentrum im Ortsteil Schackensleben für sportliche Aktivitäten**

Eine Nutzung der Prokonhalle Olvezentrum ist für sportliche Aktivitäten grundsätzlich gestattet. Von natürlichen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts (u. a. nicht gemeinnützig anerkannte Vereine) und juristischen Personen des privaten Rechts, **die nicht in der Gemeinde Hohe Börde ansässig sind**, wird folgende Nutzungsgebühr je angefangene Stunde erhoben:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Sommer vom 01.04. bis 31.08.                           | <b>30,00 €</b> |
| 2. Winter vom 01.09. bis 31.12. und vom 01.01. bis 31.03. | <b>50,00 €</b> |

#### **i) Missbrauch von kostenfreien Beantragungen**

Bei Erschleichen einer Veranstaltung der Kategorie 4 folgt für die nächste Veranstaltung ein generelles Nutzungsverbot der Räumlichkeiten und als Strafe wird die Höhe der Kautions der jeweiligen Räumlichkeit festgesetzt.

## § 7

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungssatzung vom 21.04.2020 sowie die 1. Änderung vom 13.12.2022 und die 2. Änderung vom 27.06.2023 außer Kraft.

Hohe Börde, den 15.01.2025



Bürger  
Bürgermeister



Beschluss Nr. 0214/2024 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 10.12.2024

Die vorstehende Gebührensatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde wird nach § 20 Absatz 4 Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde unverzüglich im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ bereitgestellt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an der das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde den bekanntzumachenden Text enthält.

Hohe Börde, den 15.01.2025

  
Bürger  
Bürgermeister

